

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 74/12 B

L 4 KR 429/10 (Bayerisches LSG)
S 12 KR 145/07 (SG Augsburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

beigeladen:

1.,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

2. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,
3. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,
4. BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,



5. HEK - Hanseatische Krankenkasse,
Wandsbeker Zollstraße 86-90, 22041 Hamburg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. April 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. B e r n s d o r f f
und Dr. M e c k e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 16. Mai 2012 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten
darüber, ob die Klägerin in der Zeit vom 10.4.2000 bis 31.3.2006 in ihrer Tätigkeit für das als
Einzelunternehmen von ihrem Ehemann, dem Beigeladenen zu 1., betriebene Bestattungsun-
ternehmen als Beschäftigte der Sozialversicherungspflicht unterlag.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
LSG vom 16.5.2012 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig
zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3
SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur
dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht
zur Revisionszulassung führen.
- 4 1. Die Klägerin beruft sich auf den Seiten 2 bis 10 ihrer Beschwerdebegründung zunächst auf
den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Sie macht eine Abweichung der
Berufungsentscheidung von dem Urteil des BSG vom 26.8.1975 (1 RA 93/73 - BSGE 40, 161 =
SozR 2200 § 1266 Nr 3) geltend.



5 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, nämlich das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt sind. Eine Abweichung liegt nicht schon dann vor, wenn das Urteil eine höchstrichterliche Entscheidung unrichtig ausgelegt oder das Recht unrichtig angewendet hat, sondern erst, wenn das LSG Kriterien, die ein mit der Norm befasstes Gericht aufgestellt hat, widersprochen, also andere Maßstäbe entwickelt hat. Das LSG weicht damit nur dann iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von einer Entscheidung ua des BSG ab, wenn es einen abstrakten Rechtssatz aufstellt, der der zum selben Gegenstand gemachten und fortbestehenden aktuellen abstrakten Aussage des BSG entgegensteht und dem Berufungsurteil tragend zugrunde liegt. Die Beschwerdebegründung muss deshalb erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den genannten höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht sowie, dass die Entscheidung hierauf beruht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

6 Als Rechtssatz des Urteils des LSG benennt die Klägerin:

"Selbst wenn Ehegatten ein Unternehmen praktisch gemeinsam führen und der Familienunterhalt aus den Einkünften bestritten wird, welche die Eheleute durch den gemeinsamen Betrieb eines Handelsgeschäftes erzielen, bei dem aber nur ein Ehegatte als Inhaber (und Hauptanteilseigner) nach außen auftritt, liegt mangels besonderer Vereinbarungen zwischen den Ehegatten keine Innengesellschaft im Sinne von BGB § 705 ff. vor."

Dies sei mit dem Rechtssatz des BSG unvereinbar,

"dass zwischen Eheleuten eine Innengesellschaft bestehen kann, wenn Ehegatten ein Unternehmen praktisch gemeinsam führen und der Familienunterhalt aus den Einkünften bestritten wird, welche die Eheleute durch den gemeinsamen Betrieb eines Handelsgeschäftes erzielen, selbst wenn nur ein Ehegatte als Inhaber nach außen auftritt."

7 Es kann dahinstehen, ob die Klägerin einen im aufgeführten Urteil des BSG enthaltenen Rechtssatz und einen entstehenden Rechtssatz des LSG-Urteils benannt hat. Den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Darlegungserfordernissen genügt die Begründung jedenfalls deshalb nicht, weil sie nicht deutlich macht, dass der dem LSG zugeschriebene Rechtssatz dessen Urteil tragend zugrunde liegt. Hierzu hätte sie darauf eingehen müssen, dass das angegriffene Urteil des LSG keinerlei Ausführungen zu einer möglichen Ehegatten-Innengesellschaft, deren Voraussetzungen oder deren Rechtsfolgen enthält. Zwar weist die Klägerin darauf hin, dass sich das LSG die Gründe des von ihr mit der Berufung angegriffenen Urteils des SG nach § 153 Abs 2 SGG zu eigen gemacht habe; sie legt aber auch nicht dar, dass bereits das SG den dem LSG zugeschriebenen Rechtssatz aufgestellt hätte. Vielmehr führt sie aus, das SG habe ihre Tätigkeit ausschließlich anhand der Kriterien geprüft, die das BSG in seiner ständigen



Rechtsprechung zu § 7 Abs 1 S 1 SGB IV für den Kreis der Familienangehörigen entwickelt habe. Vor diesem Hintergrund wird - anders als erforderlich - nicht erkennbar, dass das LSG überhaupt den ihm zugeschriebenen Rechtssatz aufgestellt haben könnte. Zwar kann das LSG von einer Entscheidung ua des BSG auch dann abweichen, wenn es einen der höchstrichterlichen Rechtsprechung widersprechenden Rechtssatz nur sinngemäß und in scheinbar fallbezogene Ausführungen gekleidet entwickelt. In einem solchen Fall wäre jedoch darzulegen, dass sich der Rechtssatz nicht erst nachträglich logisch induktiv aus der Urteilsbegründung ableiten lässt, sondern dass sich aus den Ausführungen des Berufungsurteils unzweifelhaft die Deduktion des gefundenen Ergebnisses aus dem sich aus der Entscheidung selbst schlüssig ergebenden Rechtssatz, den das LSG als solchen auch tatsächlich vertreten wollte, erkennen lässt (vgl. BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26). Dies darzulegen hat die Klägerin versäumt. Vielmehr dominieren in ihrer Begründung Formulierungen wie "Indem das Berufungsgericht ... dem Argument des Bestehens einer Ehegatten-Innengesellschaft ... keine erwähnenswerte Bedeutung zumisst, verkennt das Berufungsgericht" (*Seite 5 der Begründung*), "Das Gericht verkennt zudem die Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Innengesellschaft" (*Seite 6 der Begründung*) oder "Das Berufungsgericht übergeht die Tatsache" (*Seite 6 der Begründung*). Diese Formulierungen - wie auch die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen zur Ehegatten-Innengesellschaft und vermeintlich hierauf bezogenen Rechtsprechung des BSG - verdeutlichen, dass sich die Begründung der Klägerin im Kern nur gegen die vermeintlich fehlerhafte Rechtsanwendung des LSG im vorliegenden Fall und damit gegen die vermeintliche inhaltliche Unrichtigkeit des angegriffenen Urteils richtet. Hierauf kann - wie bereits oben dargelegt - die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht mit Erfolg gestützt werden.

- 8 Darüber hinaus versäumt es die Klägerin die aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen entsprechend darzulegen, dass die Entscheidung des LSG auf der vermeintlichen Divergenz beruht. Denn nach der Rechtsprechung des BSG schließt das Vorliegen einer Innengesellschaft eine Beschäftigung des nach außen nicht in Erscheinung tretenden "stillen" Gesellschafters bei der eigenen Innengesellschaft nicht aus. Zwar führt die Klägerin auf Seite 7 der Begründung aus, dass eine solche Aussage enthaltende Urteil des BSG vom 26.5.1966 (2 RU 178/64 - BSGE 25, 51 = SozR Nr 43 zu § 537 RVO aF) sei für ihren Fall nicht anwendbar, da dieses keine klassische Ehegatten-Innengesellschaft betreffe. Jedoch versäumt es die Klägerin darauf einzugehen, dass auch gerade jenes Urteil, von dessen Rechtssätzen das LSG abgewichen sein soll, im zweiten Leitsatz und in den Gründen diese Aussage bestätigt (BSGE 40, 161 = SozR 2200 § 1266 Nr 3).
- 9 2. Die Klägerin macht auf den Seiten 10 ff ihrer Beschwerdebegründung des Weiteren den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geltend (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500



§ 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).

10 Die Klägerin wirft folgende Frage auf:

"Hat das Vorliegen einer sittenwidrigen Arbeitnehmerbürgschaft im Sinne der ständigen BGH Rechtsprechung (BGH am 14.10.2003; Az.: XI ZR 121/02) eine Indizwirkung für die Beurteilung der Sozialversicherungspflicht nach § 7 SGB IV?"

11 Zur Erläuterung dieser Frage trägt sie im Wesentlichen vor, dass die Rechtsprechung des BSG zu dem Problem der mithelfenden Familienangehörigen bis jetzt zu einem Merkmalskatalog von Abgrenzungskriterien geführt habe, wodurch noch nicht abschließend geklärt sei, ob das Eingehen einer Bürgschaft, welche im Sinne der BGH-Rechtsprechung als sittenwidrig zu betrachten sei, automatisch für das Vorliegen einer selbstständigen Tätigkeit spreche. Darüber hinaus hält sie die Frage wegen der großen Zahl bürgender mithelfender Familienangehöriger für über den Einzelfall hinaus bedeutsam. Zudem sei die Frage klärungsfähig, denn wenn das BSG von einer Indizwirkung der BGH-Rechtsprechung ausginge, müsste der Klage stattgegeben werden.

12 Den Anforderungen an die Darlegung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache genügt die Klägerin damit nicht. Der Senat kann offenlassen, ob sie mit der formulierten Frage überhaupt eine hinreichend konkrete Rechtsfrage gestellt hat, die in einem späteren Revisionsverfahren zu beantworten wäre. Denn jedenfalls hat sie die Klärungsbedürftigkeit dieser Fragen - ihren Charakter als Rechtsfragen unterstellt - nicht in der gebotenen Weise dargetan. Es fehlt jede Auseinandersetzung mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung selbstständiger Tätigkeit von (abhängiger) Beschäftigung nach § 7 Abs 1 SGB IV, das im Rahmen seiner Entscheidungen hierzu etwa auch Fälle zu bewerten hatte, in denen "mithelfende Ehegatten" ihren Ehegatten für deren Unternehmen (Arbeitgeber) Darlehen gewährt (vgl zB BSG SozR 3-2400 § 7 Nr 17 mwN) oder Bürgschaften bestellt hatten (vgl zB BSG SozR 2200 § 1227 Nr 17; BSG Urteil vom 8.12.1987 - 7 RAr 25/86 - BB 1989, 72; BSG Urteil vom 11.1.1989 - 7 RAr 8/87 - BR/Meuer AFG § 168, 11-01-89, 7 RAr 8/87). Auch legt die Klägerin nicht in der erforderlichen Weise dar, dass die aufgeworfenen Fragen in einem Revisionsverfahren rechtserheblich wären. So berücksichtigt sie nicht, dass die "BGH-Rechtsprechung zur Arbeitnehmerbürgschaft" - möglicherweise - nur dann zu dem von ihr gewünschten Ergebnis führen würde, wenn bei ihrer Anwendung keine Sittenwidrigkeit der gestellten Bürgschaft anzunehmen wäre. Sie setzt sich ferner nicht mit der Struktur der vom LSG vorgenommenen Abwägungsentscheidung auseinander und begründet nicht, dass bei Annahme einer Sittenwidrigkeit der Bürgschaft - zwangsläufig - von einem Unternehmerrisiko und deshalb weiter - zwangsläufig - von ihrer Selbstständigkeit auszugehen wäre.



- 13 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 14 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)